

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien.

Verlag von **Klimsch & Co.** in **Frankfurt a. Main**

besteht seit 1874 und wird versandt an alle Buch- und Steindruckereien in Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland-Luxemburg, der Schweiz u. sonstigen Länder Europas sowie an eine große Anzahl (hauptsächlich deutscher) Druckereien in allen übrigen Weltteilen.

Auflage nachweislich **11500 Exemplare.**

Der Anzeiger erscheint wöchentlich — jeden Donnerstag. — Der Schluß für die Annoncen-Aufnahme erfolgt stets Mittwoch früh, nach Eintreffen der ersten Post. **Annoncen** in diesem Anzeiger finden rasche und weite Verbreitung in Fachkreisen. — Diejenigen Interessenten, welche den Anzeiger nicht gratis zu erhalten haben, können innerhalb des Deutschen Reiches zum Preise von 50 Pf. pro Vierteljahr bei allen Postanstalten (Post-Zeitungsbestellliste Nr. 174) oder auch bei der Expedition direkt darauf abonnieren. Fürs Ausland beträgt der Abonnementspreis 3 Mk. pro Jahr bei direkter Zusendung.

In Verbindung mit dem Anzeiger steht die periodische Ausgabe des

Adressbuches der Buch- und Steindruckereien

welches, außer der Aufzählung der Firmen, auch detaillierte Geschäftsnotizen sowie eine genaue Aufstellung über die in jeder Druckerei beschäftigten Gehilfen und Maschinen enthält. — Man beliebe genau zu adressieren:

Allgemeiner Anzeiger für Druckereien (Klimsch & Co.) in Frankfurt a. M.

Komplette Druckerei-Einrichtung

wenig gebraucht, zur Hälfte ganz neu, für Blatt und alle vorkommenden Accidenzen vorteilhaft sortiert, wird billig abgegeben, auf Wunsch mit Maschine. Offerten unter K. St. 874 bef. die Exped. d. Bl.

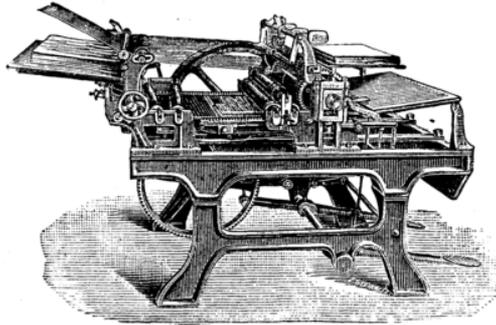
Tüchtiger Zeitungs- (Annoncen-) und Werkseher sucht baldigst Kondition. Werte Offerten mit Gehaltsang. u. M. 20 postl. Grimma i. S. erb. 1994

Ein praktischer und erfahrener Buchdrucker, 36 Jahre alt, seit zehn Jahren als

Faktor

und Vertreter des Prinzipals einer mittlern Buchdruckerei mit täglicher Zeitung (20 bis 25 Köpfe) thätig, wünscht sich Familienverhältnisse halber zu verändern. Offerten besorgt unter Nr. 974 die Exped. d. Bl.

Wormser Tretrmaschine.



Diese Maschine, in mehreren Hunderten von Exemplaren in fast allen Erdteilen verbreitet, hat sich nicht allein als Universalmaschine in einer grossen Anzahl von kleinen und mittleren Buchdruckereien auf das Glänzendste bewährt, sondern sie ist auch, nachdem deren Wert immer mehr anerkannt wurde, heute ein Bedürfnis selbst für die grossen Buchdruckereien geworden, worüber eine grosse Zahl von Anerkennungsschreiben das beredteste Zeugnis ablegt.

Dieselbe eignet sich zum **Zeitungs-, Werk- und Accidenzdrucke** sehr gut, sie hat spielend leichten Gang, vorzügliche Farbeverreibung (komb. Tisch- und Cylinderfärbung); letztere ist mit einem Griff abstellbar und genügt die Tischfärbung allein zum Decken kleiner Formen.

Wirken beide Farwerke zusammen, so hat man für bessere Druckarbeiten oder bei grossen kompressen Formen oder Buntdruck eine ganz vorzügliche Farbeverreibung. Der auf den Auftragswalzen sich befindende Reibecylinder rotirt seitlich.

Die Konstruktion dieser Maschine ist äusserst einfach für den Laien leicht verständlich und besitzt dieselbe ausserdem noch folgende Vorzüge:

- dass sie von einer Person bedient werden kann,
- dass beim Einlegen nicht erst das Stillstehen des Druckeylinders abgewartet werden muss, und
- dass ohne Punktur das genaueste Register erzielt wird.

Mit dieser Maschine gefertigte Preislisten stehen frei zu Diensten.

Maschinenfabrik Worms in Worms a. Rh.

Joh. Hoffmann.

Bestes Hartmetall (System Didot). — Lieferung in kürzester Frist.

Schriftgiesserei

Stempelschneiderei

Utensilien-Handlung.

Roos & Junge, Offenbach a. M.
Grösstes Lager moderner Titel- u. Zierschriften, Einfassungen, Vignetten etc.

Prompte Ausführung unter Garantie. — Proben stehen jederzeit zu Diensten.

Tiegeldruckmaschine

mit Handbetrieb.

Verbesserte Konstruktion.

Grössen und Preise:

Nr. 5.	Reine Satzgrösse	10:15 cm	60 Mk.
„ 7.	„	15:23	„ 135 „
„ 8.	„	20:30	„ 200 „

inkl. Emballage und allem Zubehör ab Fabrik.

ALEXANDER WALDOW, Leipzig.



PAUL HÄRTEL

Maschinen- und Utensiliengeschäft für die graph. Gewerbe
REUDNITZ-LEIPZIG

Das Neueste und Beste. Billige Preise. Prompte Bedienung.

Blanko-Vordrucke von Diplomen usw., Visitenkarten, Postkarten und Briefbogen mit Buchdruckerwappen.

Komplette Einrichtungen von Druckereien jeder Grösse.

Für **Weihnachten**: Plakat-Vordrucke (Weihnachtsmann) in 2 Farben, Empfehlungsbriefe für Weihnachts-Zirkulare mit Vordruck, Einladungskarten zur Christbescherung, Christkindbriefe.

Für Taube.

Eine sehr interessante 132 Seiten lange ill. Abhandlung über Taubheit u. Ohrengeräusche und deren Heilung ohne Berufsstörung versendet für 25 Pf. franco J. H. Nicholson, Wien IX, Kollingasse 4.

Der **Graphische Anzeiger** mit vielen Neuheiten wird auf Wunsch jedermann gratis und franko zugesandt.

H. Sachse, Graph. Verlagsanstalt Halle a. S.

Die von uns ausgeschriebene Maschinenmeisterstelle ist besetzt. 1993

Fisahn & Sabenicht, Gera (Reuß).

Kommission für Tarifangelegenheiten Leipzigs.

Bei etwaigen Konditionsangeboten aus der Buchdruckerei von Ramm & Seemann erteilt jedwede Auskunft

Joh. Rieß, Vorsitzender
Neuschönefeld, Clarastraße 31, III.

Sogenannte **O-Beine** und **X-Beine** bleiben durch eine einfache im Innern jeder Hose leicht anzubringende Bandage selbst dem kritischsten Auge verborgen. Preis 5 Mk. gegen Nachnahme. Anleit. zum Maassnehmen gratis u. franko. **R. Bossard, Bandag., Leipzig, Rudolphstr. 8.** 1978

Kataloge von Waldows Lehrbüchern der Buchdruckerkunst liefert gratis/franko Alexander Waldow, Leipzig.

Inseraten (im Anzeigenteil pro Zeile = 13 Silben 25 Pf., unter Arbeitsmarkt 15 Pf.) ist, der Portoparapnis halber, stets der Betrag in Dreipfennigmarken beizufügen.

Correspondent

Erscheint
Mittwoch, Freitag,
Sonntag,
mit Ausnahme der Feiertage.

Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.

Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Inserate
pro Spaltzeile 25 Pf.

XXVI.

Leipzig, Sonntag den 25. November 1888.

№ 137.

Vereine und öffentliche Angelegenheiten.

Der „Generalauschuß der Töpfer Deutschlands“ wurde von der Polizeibehörde in Hamburg, wie der Corr. bereits mitgeteilt hat, als Verein angesehen, der öffentliche Angelegenheiten erörtert, und weil er weder Statuten eingereicht noch Namen und Wohnung der Vorsteher und sonstigen Beamten angezeigt, auch die Sitzungen nicht angemeldet habe, in Strafe genommen.

Gegen das Strafmandat hatten die sieben Mitglieder des Ausschusses den Rechtsweg beschritten und zwar mit dem Erfolge, daß sechs freigesprochen und nur ein Mitglied, in dessen Wohnung die Sitzungen stattgefunden hatten, zu 40 M. Geldstrafe verurteilt wurde. Aber damit hatte es nicht sein Bewenden, sowohl die Staatsanwaltschaft wie der Verurteilte legten Berufung ein und es hatte nun das Landgericht zu entscheiden, das die Berufung des letztern als begründet erachtete und auf kostenlose Freisprechung erkannte.

Zu diesem Resultat ist das Landgericht gekommen, indem es zunächst den Begriff Verein feststellte und darnach erörterte, ob dieser Verein bzw. dessen Versammlungen sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt haben.

Es heißt nun in dem Erkenntnis: „Unter einem Vereine wird man eine Mehrheit von Personen verstehen müssen, welche vermöge eines Uebereinkommens sich unter einer Leitung für längere oder kürzere Zeit zur Erreichung gewisser gemeinsamer Zwecke vereinigt haben. Ein wesentliches Kriterium des Vereins ist das Moment, daß die Mitglieder desselben sich durch gegenseitige Uebereinkunft vereinigt haben, wie dieses sich auch schon aus dem, dem Begriff entsprechenden Namen ergibt. Es liegt also der Verbindung ein gegenseitiges Uebereinkommen, ein Vertrag der Mitglieder untereinander zu Grunde. Durch diesen Vertrag entsteht das Verhältnis der Mitgliedschaft zum Vereine, durch ihn allein wird der Zweck des Vereins, seine Organisation, Dauer, die Rechte und Pflichten der Mitglieder gegen den Verein usw. bestimmt. Dieses Moment der gegenseitigen Uebereinkunft als vereinsbegründenden Faktors fehlt nun vorliegenden Falles dem Generalauschuße völlig. Derselbe leitet seine Entstehung nicht ab von einer Uebereinkunft seiner Mitglieder, sondern von einer Wahl des Kongresses der Töpfer. Was also die Mitglieder zusammenhält und bindet, ist nicht ein gegenseitig geeinter Wille, sondern der Wille anderer Personen, dem die Mitglieder sich gemeinsam vertragsmäßig unterwerfen. Ferner ist der Zweck, die Organisation, die Dauer usw. lediglich bestimmt nicht durch den Generalauschuß selbst, sondern durch die

Bestimmungen seiner Wähler, es sind die Rechte und Pflichten der Mitglieder diesen vorgeschrieben und zwar Rechte und Pflichten, die nicht etwa den Mitgliedern gegen den angeblichen Verein selbst zustehen, sondern die ihnen gegen den Kongreß der Töpfer, ihren Auftraggeber, erwachsen. Hieraus erhellt, daß in dem Generalauschuße nicht ein Verein vorliegt, sondern eine Mehrzahl von Mandataren, die zusammen gehalten werden nicht durch ihren eigenen verbundenen Willen, sondern lediglich dadurch, daß ihnen von anderen eine gemeinsame Thätigkeit aufgetragen ist. Nicht ein Vereinsvertrag, sondern ein Mandatsvertrag liegt vor.

Es ist aber ferner auch nicht anzuerkennen, daß der Generalauschuß bzw. die von demselben gehaltenen Versammlungen die Erörterung und Beratung öffentlicher Angelegenheiten bezwecken. Öffentliche Angelegenheiten bilden den Gegenstand von Privatangelegenheiten. Unter letzteren wird man solche Angelegenheiten verstehen müssen, welche sich auf konkrete Verhältnisse von einzelnen zu einzelnen beziehen. Nun ist dem Generalauschuße als Inhalt seiner Thätigkeit in dem Regulativ folgender Zweck gesetzt — und daß er sich selbst einen andern, weitern gegeben oder daß in den von ihm abgehaltenen Versammlungen andere Dinge erörtert sind, ist in keiner Weise festgestellt — Ihm sind die entstehenden Lohnunterschiede zwischen den Töpfergehilfen und deren Arbeitgebern anzuzeigen; er hat in dem konkreten Falle zu prüfen, ob eine Arbeitseinstellung im Interesse der Arbeitnehmer angezeigt erscheint oder nicht und demgemäß sich für oder gegen dieselbe auszusprechen. Spricht er sich dafür aus, so hat er Sammellisten zur Unterstützung der Ausständigen in Umlauf zu setzen und die eingehenden Beträge zweckentsprechend zu verwenden. Ueber diese seine Thätigkeit und die Verwendung der Gelder hat er demnächst dem Kongresse Rechenschaft abzulegen. Die Erörterung und Beratung bezieht sich demnach auf die konkreten zwischen den Gesellen und Meistern eines bestimmten Ortes, also zwischen einzelnen, bestehenden Lohn- und Arbeitsverträge und auf die zur Durchführung eines beschlossenen Ausstandes, d. h. die zur Unterstützung der einzelnen, welche ihren Arbeitsvertrag gelöst haben, erforderliche Beschaffung und Verteilung von Geldern. Hierin muß nach der obigen Definition eine Privatangelegenheit gefunden werden, wobei nur zu bemerken ist, daß dadurch, daß es sich nicht um einen solchen Arbeitsvertrag und die Unterstützung eines Feiernden, sondern um eine größere oder geringere Mehrzahl handelt, der Begriff sich nicht ändern kann.

„Wenn die Verteidigung sich auf das in den Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen XVI Nr. 9 mitgeteilte Urteil beruft und

die dort Seite 384 am Ende gegebene Definition von „politischen Gegenständen“ direkt auf den vorliegenden Fall anwenden will, so ist zu bemerken, daß der Begriff von hier in Rede stehenden öffentlichen Angelegenheiten ein weiterer ist als der der politischen Gegenstände. Letztere bilden nur einen Teil der ersteren, wie auch aus dem, dem reichsgerichtlichen Urteile zu Grunde liegenden preussischen Gesetze vom 11. März 1850, betr. das Versammlungs- und Vereinigungsrecht, hervorgeht, indem dieses im § 2 bestimmte Einschränkungen für Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, vorschreibt, die es dann im § 8 für Vereine, welche politische Gegenstände erörtern, verschärft.

„Endlich ist noch zu bemerken, daß die hier in Frage stehenden Bestimmungen der Verordnung vom 30. Juni 1851 auch keineswegs ohne weiteres durch den § 152 der Gewerbeordnung bezüglich der dort genannten Gegenstände beseitigt sind. Vergl. Landmann, Gewerbeordnung, Anmerkung 3 Abs. 2 zu § 152. — Das Entscheidende ist allein, ob in concreto öffentliche oder Privatangelegenheiten den Zweck und Gegenstand des Vereins bzw. der Versammlung bilden.“

Wir freuen uns konstatieren zu können, daß diese Ausführungen im wesentlichen mit dem vom Corr. seit Jahren vertretenen Anschauungen vollinhaltlich übereinstimmen und können nur wünschen, daß sie in den verschiedenen Polizeistellen zur Kenntnis genommen und darnach das Gesetz gehandhabt wird.

Korrespondenzen.

P. Berlin. (Vereinsversammlung vom 14. November.) Der erste Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 7/10 Uhr. Nachdem das Protokoll genehmigt, wird die Bewegungsstatistik vom 1.—14. November verlesen; darnach erhielten Reiseunterstützung 40 Mitglieder, zugereist und in Kondition getreten sind 5, abgereist 7, invalid geworden 1 Mitglied. Arbeitslosen-Unterstützung erhielten in der letzten Woche nach § 1 des Reglements 70 Mitglieder für 441 Tage à 1 M. = 441 M., nach § 2 des Reglements 28 Mitglieder für 171 Tage à 2 M. = 342 M., laut Vereinsbeschuß 5 Mitglieder für 31 Tage à 1 M. = 31 M., insgesamt 103 Mitglieder für 643 Tage 814 M. — Hierauf folgte ein Vortrag des Herrn Dr. phil. Baumgart über die Hauptgründe, welche alles menschliche Wollen und Handeln bestimmen. — Der Vorsitzende teilt sodann mit, daß sich zu dem ausgeschriebenen Posten eines ersten Verwalters außer dem bisherigen Verwalter niemand, dagegen für die zweite Verwalterstelle außer dem bisherigen die Herren Forstberg, Penzlin, Gesehl, Georgi und Herford gemeldet haben. — Bei Verlesung eines an den Vorstand gerichteten Anschreibens der Gewerbe-Deputation über Lohn- und Arbeitsverhältnisse in unserm Berufe wird aus der Versammlung beantragt, daselbe auf die nächste Tagesordnung zu setzen, da die Gewerbe-Deputation eine ganz falsche Auffassung über unsern Durch-

schnittsverbienst habe und dieser Antrag angenommen. — Zu Punkt 3, Tarifangelegenheiten, macht der Vorsitzende zunächst die Mitteilung, daß der Vorstand sich veranlaßt gesehen hat, zwei Kollegen die von ihnen beantragte Unterstützung nach § 2 abzusprechen, ferner wird der Versammlung zur Kenntnis gegeben, daß aus der schon im vorigen Bericht erwähnten Zeitungsdruckerei außer der tarifwidrigen Bezahlung der Sonntagsarbeit noch andere Mißstände bekannt geworden sind und der Vorstand Veranlassung nehmen werde, dieser Angelegenheit näher zu treten. — Punkt 4, Antrag des Vorstandes: Für dieses Jahr von einer Statutenänderung abzusehen, wird nach kurzer Debatte angenommen. — Der Fragekasten enthielt nichts. — Zum Schlusse wird bezüglich der dem vorigen Berliner Vereinsberichte vorangehenden Korrespondenz aus Leipzig gewünscht, es solle im Corr. bekannt gegeben werden, daß der dort beregte „man“ Herr Dolinski aus Berlin sei, welcher auch in einem besondern Artikel seine Auslassungen motivieren werde. Schluß der Sitzung 12¼ Uhr.

* Leipzig. (Schluß.) Von vornherein war an eine unbefangene Prüfung der Angelegenheit nicht zu denken, da sich die Prinzipalsmitglieder durch ihre Erklärung, Ueberlassung von Lehrlingen an Ramm & Seemann usw. viel zu sehr engagiert hatten und ein Urteilspruch zu Gunsten der Gehilfen notwendigerweise die Mandatüberlegung der Prinzipalsmitglieder zur Folge haben mußte. So verhielt man denn auf das Ausschlußmittel, nicht zu untersuchen, ob thatsächlich tarifwidrige Zustände bei R. & S. geherrscht haben, sondern lediglich zu prüfen, ob die von den Gehilfen aufgestellten 9 Punkte im Einklange mit dem Tarife stehen. Es wiederholte sich dasselbe Versteckspiel, welches des öfters und auch gelegentlich der Arbeitsnachweisfrage gehandhabt wurde und das darin besteht, sich hinter Formalitäten zu verbergen, unbekümmert, ob der Tarif darunter leidet oder nicht. Wie notwendig aber eine Untersuchung der Tarifverhältnisse war, wird außer dem in den früheren Korrespondenzen Angeführten noch durch folgende Thatfache illustriert. Im Börsenblatte, welches von Teubner zu R. & S. ging und das hauptsächlichste Streitobjekt bildete, verdienten die Gehilfen bei Teubner in der Zeit von Mitte August bis Ende Oktober 1887 (dieselbe Zeit, von wo ab 1888 bei R. & S. berechnet wurde) innerhalb derselben Arbeitszeit (11 Stunden) im Durchschnitt pro Woche 42,20, 25,60, 31,50, 38,34, 42,15, 34,58, 40,37, 41,12, 39,38, 41,71, 39,11, 38,42, 40,75 Mark = durchschnittlich pro Woche und Mann zirka 38 Mk., während R. & S. selbst den Durchschnittsverbienst ihrer Seker auf nur 32,50 Mk. angeben. Daß angeführt einer Differenz von ca. 5,50 Mk. pro Woche und Mann etwas faul im Staate Dänemark sein mußte, konnten sich bei einigem guten Willen die Prinzipale selbst sagen. Daß weiter die von Seiten der Gehilfen aufgestellten neun Forderungen notwendig waren, um tarifmäßige Zustände herbeizuführen, mußte jedem einleuchten, wurde aber einfach ignoriert. Die schlagendsten Beweise durften keine Berücksichtigung finden, denn wenn R. & S. nicht reingewaschen wurden, fielen ja die Prinzipalsmitglieder selbst mit hinein, und so erklärt sich, daß letztere einen Antrag einbrachten, das Vorgehen der Gehilfen als nicht gerechtfertigt anzusehen, der natürlich mit Stimmengleichheit abgelehnt wurde. Hiermit war formell zu Gunsten der Gehilfen entschieden. Indes machte R. & S. von dem im Statut des Schiedsgerichts vorgesehenen Rechte der Berufung Gebrauch und verlangte eine nochmalige Verhandlung unter Zuziehung eines Obmannes. Obgleich in dieser Sitzung noch schlagendere Beweise über die Tarifverletzungen gegeben wurden, ja der als Entlastungszeuge für R. & S. vorgeladene Metteur Härtig mit verblüffender Offenheit erklärte, von R. den Befehl erhalten zu haben, den Speck im gewissen Gelde herstellen zu lassen (was freilich die Prinzipalsmitglieder für selbstverständlich hielten und mit Beifall aufnahmen) und so zu einer Tarifwidrigkeit direkt aufgefordert worden war, so endete diese Komödie, da sich der Obmann auf Seite der Prinzipale schlug, zu Ungunsten der Gehilfen. Leider haben sich die ausstehenden Gehilfen bei ihrer Klage auf rückständigen Lohn vor dem Gewerbeschiedsgerichte durch die Schadenersatzansprüche Ramm's verblüffen lassen und sind einen Vergleich eingegangen, wonach beide Teile auf ihre Forderungen verzichteten. Damit hat man der Firma R. & S. zirka 700 Mk. geschenkt, denn ob die Schadenersatzansprüche sich würden halten lassen, war mindestens zweifelhaft. Es erübrigt nun nur noch, mit einigen Worten des Arbeitsnachweises zu gedenken. Die Befürchtungen, welche seinerzeit die Gehilfenschaft gegen denselben hatte, sind in Erfüllung gegangen. „Der Arbeitsnachweis biete den Prinzipalen völlig die Mittel, um sich der Uebergriffe der Gehilfen-Tarifkommission zu erwehren“, wurde in der oben angeführten Prin-

zipalsversammlung gesagt und deshalb mußte der Arbeitsnachweis dorthin, wo Gehilfen des Tarifs wegen aufhörten, neue Kräfte senden. An der Thatfache ist nicht zu zweifeln, denn als Herr Mäjer vom Stadtrate Herrn Volkmann (Firma Breitkopf & Härtel) dahin interpelliert wurde, ob denn der Arbeitsnachweis keine Leute zu R. & S. sende, da derselbe doch nichts nütze, wenn er nicht bei solchen Gelegenheiten funktioniere, konnte Herr Mäjer stolz erwidern, daß der Verwalter des Arbeitsnachweises allerdings zehn Mann zu R. & S. gesandt habe, von denen nur drei angefangen hätten. In der Allgemeinen Gehilfenversammlung suchte sich der Verwalter rein zu waschen und behauptete, keine Leute gesandt zu haben, man solle ihm Beweise bringen, als ob nach der oben abgegebenen Erklärung seines Herrn und Meisters noch Beweise nötig wären; dann stimmt diese Handlungsweise aber auch vollständig mit seiner den ausstehenden Gehilfen gegenüber abgegebenen Erklärung überein, des Inhalts, daß falls die Gehilfen sich nicht an das Schiedsgericht wenden würden, er genötigt sei, Arbeitskräfte zu R. & S. zu senden. Sei dem wie ihm wolle. Hat der Verwalter des Arbeitsnachweises keine Leute zu R. & S. gesandt, so hat Herr Mäjer seinem Kollegen Stadtrat Volkmann eins aufgebunden und dieserhalb mögen sich die „Kollegen“ untereinander abfinden, oder aber der Verwalter hat in der Gehilfenversammlung mit der Wahrheit zurückgehalten, und dann wird der Zentralvorstand, dem die Sache unterbreitet ist, das nötige besorgen. — Wenn wir in vorstehendem ein möglichst erschöpfendes objektives Bild der ganzen Affaire R. & S. gaben, so geschah es deshalb, um den auswärtigen Kollegen vor Augen zu führen, was unter der Tarifgemeinschaft noch alles möglich ist und die sanguinischen Hoffnungen, die man auf Schiedsgerichte, Tarifgenossenschaft usw. setzt, auf das richtige Maß zurückzuführen. Es bleibt die alte Geschichte. So lange die Gehilfen dem Willen der Prinzipale folgen, steht der Harmonie nichts im Wege, lassen sich erstere aber einsacken, auf Grund der geschaffenen Sanktionen ihr Recht zu verlangen, dann verfliegt dieselbe in alle Winde. Leipzig kann in dieser Beziehung mit Beweisen dienen und wird nach dem oben angeführten parteiischen Vorgehen des Schiedsgerichts sich ernstlich die Frage vorzulegen haben, ob es demselben nebst allen anderen Prinzipalsinstitutionen für die Zukunft noch einen Einfluß auf die Geschichte der Gehilfenschaft einräumen will.

† Bromberg. Der Bericht des Danziger Korrespondenten in Nr. 133 stellt den Buchdruckerbesitzer Herrn A. Dittmann hieselbst als Gegner des U. V. hin. Dieser Angriff muß entschieden zurückgewiesen werden, denn gegenwärtig konditionieren in diesem Geschäft 17 Vereinsmitglieder und 8 N. V. — wohl auch ein Beweis, daß der Prinzipal nicht ein Gegner der Vereinsmitglieder ist. Was ferner die tarifmäßige Bezahlung anbelangt, so bleibt allerdings auch hier noch manches zu wünschen übrig, aber warum schweift der Danziger Korrespondent so in die Ferne, ihm liegt das „Uebel“ doch so nah?

Leipzig. In Nr. 132 d. Bl. befindet sich eine Erklärung des Herrn Frz. Kohler (Verwalter des von den Prinzipalen fortgeführten Arbeitsnachweises), welche Unterzeichneten zu einer Entgegnung veranlaßt. Auf die Verleumdung einzugehen, daß der Bericht der letzten Allgemeinen Buchdruckerversammlung mehrfach gefälscht sei, halte ich für überflüssig, da diese Behauptung eben nur Herr Kohler aufstellt; bloß den Satz will ich herausgreifen, in welchem gesagt wird, „aus den vorgelegten Beweisen geht zur Genüge hervor“ usw. und Herr Kohler dann behauptet, es lägen gar keine Beweise vor, nämlich dafür, daß die Herren Kohler und Mäjer, trotzdem sie von dem Konflikt bei Ramm & Seemann unterrichtet worden waren, Konditionslose des Arbeitsnachweises dorthin schickten, um die Plätze der Ausstehenden zu besetzen. Am zweiten Tage (Sonabend) ihres Ausstandes bemerkten einige der Kollegen einen Konditionslosen zu Ramm & Seemann gehen und hielten es für ihre Pflicht, diesen über den Ursprung der Differenzen usw. aufzuklären, wobei derselbe vor Zeugen aus sagte, vom Arbeitsnachweise geschickt zu sein. Ein weiterer Fall spielte sich am Montag ab und hatten die Ausstehenden auch hier wieder Gelegenheit, einen von R. & S. herauskommenden Kollegen über den wahren Sachverhalt des Konflikts aufzuklären. In einem nahe gelegenen Restaurant sagte derselbe nun vor drei Zeugen aus, daß er durch den Arbeitsnachweis zu R. & S. dirigiert worden sei und übergab diesen Zeugen als Beweis dafür die Postkarte, welche ihn am betreffenden Tage zu Herrn Kohler berief, behufs Konditionsnachweis. Diese Karte befindet sich noch im Besitze der Tarifkommission und kann dazu dienen, die Erklärung des Herrn Kohler ins richtige

Licht zu stellen und der deutschen Gehilfenschaft zu zeigen, wer Berichter salscht. Nicht zu Gunsten des Herrn Kohler spricht noch seine Aeußerung, welche er am zweiten Tage des Ausstandes der Gehilfen bei R. & S. in einem Restaurant in Gegenwart einiger Kollegen sowie des Gehilfenvorsitzenden des Schiedsgerichts gethan, indem er sagte, wenn sich die Ausstehenden nicht an das Schiedsgericht (welches während dieser Zeit gar nicht funktionierte) wendeten, müßte er Leute vom Arbeitsnachweise zu R. & S. schicken. Oder ist diese Aeußerung nicht gefallen, Herr Kohler? Weiter erklärte Herr Mäjer in der Prinzipalsversammlung, daß er zehn Gehilfen vom Arbeitsnachweise zu R. & S. geschickt habe, aber leider nur drei Nichtvereinsmitglieder angefangen hätten. Hier können wir natürlich nicht behaupten, ob Herr Kohler seine Hände mit im Spiele gehabt hat, aber glaubwürdig ist es uns auf Grund seiner Erklärung, welche er in Gegenwart des Vorsitzenden des Schiedsgerichts that, und als Verwalter des Arbeitsnachweises mußte Herr Kohler von den Maßnahmen des Herrn Mäjer (Vorsitzender des Arbeitsnachweises) Kenntnis gehabt haben. Dies zur Entgegnung, mit der Erklärung, daß es an dieser Stelle unserer erstes und letztes Wort in dieser Angelegenheit dem Herrn Kohler gegenüber ist. Die Gründe dafür sind der Gehilfenschaft, hauptsächlich der Leipziger, jedenfalls bekannt. J. A.: Emil Miedel, Schriftführer der örtlichen Tarifkommission. (Auf Befragen erklärt Herr Kohler, daß er dem hier eingeschlagenen Tone gegenüber auf jede weitere Auseinandersetzung verzichte und dies um so mehr könne, als er ja in der betreffenden Versammlung die obigen Behauptungen richtig gestellt, wofür schriftliche Beweise in seinen Händen, was aber in dem von ihm monierten Berichte keine Erwähnung gefunden habe. Red.)

Stuttgart. Zur Beruhigung der Herren M. in Altenburg und U. Hofmann in Rudolstadt sehe ich mich veranlaßt, dem damaligen Gehilfenvertreter des Kreises XII (Sachsen-Altenburg) von meiner Seite als früherer Vorsitzender der Tarifkommission Altenburgs ein Vertrauensvotum entgegenzubringen. Herr Rosen hat voll und ganz, ja bis zur Aufopferung seiner Gesundheit seine Schuldigkeit gethan und sich speziell im Kreise Sachsen-Altenburg verdient gemacht. Ich glaube damit auch im Sinne der Vertrauensleute der örtlichen Tarifkommission des Kreises zu sprechen, die am 26. September in Leipzig tagten. Herr Rosen ist nicht schuld an der Verzögerung der in Leipzig beschlossenen gemeinsamen und gleichzeitigen Aktion des ganzen Kreises, ferner nicht an der Indifferenz der Maschinenmeister Altenburgs. Auch kann er nicht für den kolossalen Zuzug aus Berlin und Umgebung, in der Rosenthalerstraße vermittelt, sowie die schlesischen Notnägel verantwortlich gemacht werden, ebenso trägt Rosen daran keine Schuld, daß Leipzig nicht der Unterkunftsort der Altenburger geworden ist — dieses Uebel ist im Lager der Gegner zu suchen. Das sind im wesentlichen die Momente, welche uns die Niederlage gebracht haben. Uebrigens ist die deutsche Gehilfenschaft durch regelmäßige Berichte sowie Abrechnungen in den Spalten des Corr. über die Lage genau unterrichtet worden, eine Veröffentlichung des wohl meist in meinem Besitze befindlichen Materials würde nur zu persönlichen Auseinandersetzungen und Mordgeleien führen und im Lager des Gegners Freude bereiten, somit unsre Organisation nur schädigen. Suchen wir soviel als möglich die Bergangenheit zu vergessen, richten unser Augenmerk auf die Zukunft und betrachten die Bewegung von 1886 als Lehre, um zu jeberzeit gerüstet zu sein, allenfallsigen Gelüsten von Tarifanarchisten mit Erfolg begegnen zu können. Ich hoffe, daß diese Zeilen genügen werden, um den lieben Frieden zu bewahren; wenn nicht, so werde ich ebenfalls mich zur Verfügung stellen, aber nicht in den Spalten des Corr. sondern da wo die Sache hingehört, auf dem nächsten Gautag Osterland-Thüringens. Clemens Rafz.

Bundschau.

Aus dem Reichsversicherungsamt. Ein Tischler, der durch einen Unfall eine Verletzung an der rechten Hand erlitten, welche dieselbe für Tischlerarbeiten unbrauchbar machte, fand eine Kontorstellung, die ihm einen höhern Lohn brachte als er vorher gehabt, der indessen geringer war als der seines Vorgängers im Kontor. Genossenschaft wie Schiedsgericht hatten auf Einstellung der Rente erkannt, das R. V. A. dagegen entschied auf Fortzahlung, da der Verletzte wesentlich in dem Gebrauche der verletzten Hand beeinträchtigt, also eine Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit in der Einschränkung bestünde, welche der Kläger in der Benutzung der ihm nach seinen gesamten Kenntnissen und körperlichen wie geistigen Fähigkeiten auf dem

ganzen wirtschaftlichen Gebiete sich bietenden Arbeitsgelegenheiten erleide. — Die Inhaftsetzung eines Rentenbezugsberechtigten zieht die Einstellung der Rentenzahlung während der Dauer der Strafhaft nicht nach sich.

In bezug auf unsere Notiz in Nr. 129, betr. den eventuellen Nachdruck des schleswig-holsteinischen Gesangbuches, erhalten wir noch folgende Mitteilungen: In Nr. 43 des Kropfer Kirchlichen Anzeigers schreibt dessen Redakteur Pastor Paulsen in Kropp folgendes: „Es stellt sich heraus, daß nach dem Preßgesetz der Nachdruck des neuen Gesangbuches jedem gestattet ist. Das Preßgesetz kennt nämlich keine kompilatorische Arbeit, sondern es gestattet, ein Werk nachzudrucken, wenn die Verfasser 30 Jahre tot sind. Nun sind die Liederdichter des Gesangbuches längst gestorben und das Gericht hat bereits in einem Fall entschieden, daß es jedermann freistehe, eine Gesangauswahl nachzudrucken. Zweifelhaft kann die Berechtigung nur sein für den Notenbruder und den Anhang. Der Verleger des neuen Gesangbuches wird sich also gefallen lassen müssen, daß ihm eine Konkurrenz entsteht und die Kirche wird entschiedenem Vorteil davon haben, da das Gesangbuch auf diese Weise billiger wird.“ Diese Notiz gab verschiedenen Hamburger und schleswig-holsteinischen Zeitungen Veranlassung, sich mit der Sache zu beschäftigen; dieselben gingen insofern über den Rahmen des von Pastor Paulsen Mitgetheilten hinaus, als sie schrieben, derselbe beabsichtige, das Gesangbuch nachzudrucken. Die bezüglichen Zeitungsreferate veranlaßten Pastor Paulsen in Nr. 45 seines Blattes noch zu folgendem Exposé: „Man hat es in einigen Blättern in Zweifel gezogen, ob nach dem Gesetz über das Urheberrecht der Nachdruck des schleswig-holsteinischen Gesangbuches gestattet ist. Nach dem Wortlaute des Gesetzes dürfte die Sache wohl kaum fraglich sein. Denn nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 muß ein geschütztes Werk, welches von mehreren herausgegeben wird, wissenschaftlicher Natur sein, d. h. die einzelnen Beiträge dürfen nicht in dem Nachdruck anderer Werke bestehen. Nun aber besteht das Gesangbuch aus lauter Nachdrucken der Lieder, welche von dem Verfasser nicht gemacht sind; mithin haben die Herausgeber des Gesangbuches nicht ein Autorenrecht. Die Autorschaft eines Buches kann nicht darin bestehen, daß Nachdrücke zusammengestellt werden; kann also nicht in der Zusammenstellung selbst bestehen, denn jeder ist berechtigt, eine ihm zuzugewandte Ordnung Gedichte zum Kirchen- und Schulgebrauche nachzudrucken. Diese Bestimmung gilt allerdings nicht in bezug auf den Notendruck; auch ist die Anwendung zweifelhaft in bezug auf den Anhang und den Titel des Gesangbuches, nicht aber in bezug auf den Inhalt.“ Das kgl. Konsistorium in Kiel hat dem Pastor Paulsen in be-
regter Angelegenheit inzwischen folgendes Schreiben zugehen lassen: „Aus Nr. 43 des Kropfer Kirchlichen Anzeigers vom 26. Oktober d. J. haben wir ersehen, daß Sie der Ansicht sind, daß der anderweitige Nachdruck des neuen Gesangbuches für die schleswig-holsteinische Landeskirche kein strafbarer Nachdruck sein würde. In dieser Veranlassung machen wir Sie darauf aufmerksam, daß diese Ansicht eine irrige ist, das ausschließliche Verlagsrecht des neuen Gesangbuches haben wir dem Buchhändler J. Bergas in Schleswig übertragen und jeder Nachdruck würde von uns gerichtlich verfolgt werden. Das kgl. evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel. Mommen.“ Aus Kropp geht mir auf meine Erkundigung die oben angeführte Stelle aus dem Kirchlichen Anzeiger mit dem Bemerkens zu, daß Pastor Paulsen gar nicht beabsichtige, das neue Gesangbuch nachzudrucken. Insofern dies eine „Menge Zeitungen“ geschrieben habe, beruhe solches auf einem Irrtum oder einem Mißverständnis. Inwiefern das konsistoriale Schreiben bei dieser Entscheidung maßgebend gewesen, vermag ich nicht zu beurteilen. Jedenfalls ist auch durch letzteres die Rechtsfrage nicht erledigt.

In Gevelsberg erscheint seit 1. Oktober ein Anzeiger (Redaktion, Druck und Verlag von Hugo Fastenrath) dreimal die Woche. Derselbe will jeder politischen Richtung seine Spalten öffnen, nimmt 45 Pf. pro Monat und gewährt den Vierteljahresabonnenten ein Gratisinserat von 5 Zeilen.

Patente haben angemeldet die Maschinenfabrik Krüger & Pohl in Berlin auf eine Einrichtung zu besserer Farberreicherung an Tiegeldruckpressen; J. Rottstieper in Berlin auf eine Schutzvorrichtung für Druckmaschinen. Erteilt wurden Patente an M. Preuß in Berlin für einen Bogenanleger für Buchdruckschneidpressen und an J. G. Burton, D. Braithwaite und W. Smith in Manchester auf eine Neuerung an Zeitungsdruckpressen.

Das Schöffengericht zu Schwelm bez. der Bürgermeister in Gevelsberg haben gefunden, daß die Kranken- und Begräbniskassen des Gewerkevereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter sowie der deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter den Anforderungen des R. V. G. nicht entsprechen und demzufolge die betreffenden Arbeitgeber angewiesen, ihre Arbeiter bei der Ortskasse anzumelden. Die Eigentümer des Blattes Western Mail in Cardiff wurden wegen Beleidigung eines Geistlichen zu der starken Buße von 40000 Mk. verurteilt.

Briefkasten.
Berichtigung zum Artikel 2 Stettin. Der Mitbegründer des Stettiner Ortsvereins heißt Sowak, sondern Haack.

Vereinsnachrichten.
Unterstützungsverein Deutscher Buchdrucker.
Rheinland-Westfalen. Um sofortige Einfindung der noch ausstehenden Berichte pro 3. Quartal werden die Orts- und Bezirkskassierer ersucht, indem

sonst dem Gauvorstand eine rechtzeitige Abrechnung unmöglich ist.

Bezirk Charlottenburg. Sonntag den 2. Dezember nachmittags 3 Uhr in Parkwitz, Restaurant zur Rennbahn (W. Heyne): Ordentliche Bezirksversammlung. Tagesordnung geht den Mitgliedern zu. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwünscht.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigefügte Adresse zu senden):

In Krefeld der Setzer Stefan Fellmann, geb. in Kofen (Pofen) 1866, ausgebildet daselbst 1885; war noch nicht Mitglied. — Stefan Bohlen in Düsseldorf, Gerresheimer Straße 32.

In Detrich a. Rh. der Setzer Ufr. Heinrich, geb. in Chemnitz 1869, ausgel. in Gehren i. Thür. 1888; war noch nicht Mitglied. — P. Tiefel in Mainz, Alter 2.

Anzeigen.

Komplette Druckerei-Einrichtung
wenig gebraucht, zur Hälfte ganz neu, für Blatt und alle vorkommenden Accidenzen vorteilhaft sortiert, wird billig abgegeben, auf Wunsch mit Maschine. Offerten unter K. St. 874 bef. die Exped. d. Bl.

Für 20000 Mk. und eine Anzahlung von 12 bis 15000 Mk. soll eine wirklich flottg. Buchdruckerei mit dreimal wöchentl. ersch. Btg. in einer Stadt von 3000 Einw. verkauft werden. Off. sub P. E. 968 bef. die Exped. d. Bl.

Beabsichtige meine gut gehende **Werk- u. Accidenz-Druckerei**, in der Provinz Sachsen gelegen, preiswert zu verkaufen. Werte Offerten unter Nr. 996 befördert die Exped. d. Bl.

Buchdruckereien zu verkaufen
mit Totalblatt für 3500, 4000, 7500, 8000, 25000 und 60000 Mark durch **Eduard Volkering** in Leipzig, Johannisgasse Nr. 30 part. I.

Ein in der Papierstereotypie gründlich bewandertes **Setzer** findet sofort Stellung. 1995
Wiedemannsche Hofbuchdruckerei, Saalfeld i. Th.

Eine größere **Schriftgießerei Süddeutschlands** sucht zur Unterstützung des Besitzers eine **tüchtige sachmännische erste Kraft**, die der technischen Arbeit selbständig vorzustehen im stand ist. **Stellung hoch salarirt und dauernd.** Offerten sub R. 4580 an **Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.** 1998

PAUL HÄRTEL
Maschinen- und Utensiliengeschäft für die graph. Gewerbe
REUDNITZ-LEIPZIG

Das Neueste und Beste. Billige Preise. Prompte Bedienung.
Putzwolle (pro kg 60—100 Pf., Maschinenöl (prima säurefrei, pro kg 70, 80 und 120 Pf.), Terpentinöl (pro kg 50 u. 90 Pf.), Maschinenfett (prima konsistentes, pro kg 90 u. 110 Pf.), bei Abnahme gr. Posten billiger.

Komplette Einrichtungen von Druckereien jeder Größe.
Für **Weihnachten:** Plakat-Vordrucke (Weihnachtsmann) in 2 Farben, Empfehlungsbriefe für Weihnachts-Zirkulare mit Vordruck, Einladungskarten zur Christbescherung, Christkindbriefe.

Reisender-Gesuch.
Für eine der größten **Schriftgießereien Deutschlands** wird zu möglichst baldigem Eintritt ein routinierter **branchekundiger Vertreter** gewünscht, der möglichst der englischen Sprache vollständig mächtig ist und auf eine gutbezahlte **Lebensstellung** reflektiert. Werte Offerten unter **J. E. 5631** an **Rudolf Mosse, Berlin SW., Jerusalemstraße.** (B. 5774) 1999

Schweizerdegen
erfahrener Mann, zu ganz selbständiger Leitung einer kleinen Druckerei zu sofortigem Antritte gesucht. Angenehme und dauernde Stellung gesichert. Offerten unter **S. D. 276** an **Rudolf Mosse, Augsburg.** (M. 430) 1997

Ein **tüchtiger, selbständiger Stereotypenr,** welcher in einer **Schriftgießerei u. Galvanoplastik** mehrere Jahre beschäftigt war, sucht baldigst Stelle. Off. unter **Nr. 720** an die Exped. d. Bl.

MÜLLER & HÖLEMANN
SCHRIFTGIEßEREI
DRESDEN

Druckerei-Einrichtungen u. Umgüsse auf Pariser System in kürzester Zeit. Reiche Auswahl und grosses Lager von Schriften, Einfassungen etc. Prompte Bedienung. Billigste Preise.

J. D. Trenmert & Sohn
Schriftgießerei und Buchdruck- Utensilien- Handlung
Altona-Hamburg

liefern komplette Buchdruckerei-Einrichtungen unter den kulantesten Bedingungen. General-Vertreter der Schnellpressen-Fabrik von Bohn & Herber in Würzburg.

Archiv für Buchdruckerkunst.

Heft 1 des **26. Bandes** dieses rühmlichst bekannten, seit 25 Jahren bestehenden technischen Journals erscheint, **reich ausgestattet**, Anfang Dezember. Dasselbe enthält eine praktische Anleitung zum Buntdruck und eine Beschreibung der neuen Derrienschen Kompletmaschine sowie zahlreiche Notizen in **üblicher bewährter Weise**, ferner ca. **14 Accidenzmuster in einfach schwarzer wie elegantester mehrfarbiger Ausführung**, darunter eine **Jubiläumsadresse** in altd deutschem Stile (Medianformat) von der Drugulinschen Offizin, ein Blatt **Empfehlung** in Art der alten Miniaturen in reichstem Farbendrucke (Platten von der Hofbuchbinderei Gustav Fritsche), und einen **Titel** in gleichfalls mehrfarbiger Ausführung; die **übrigen Anwendungen** sind aus neuesten Erzeugnissen der Giessereien Assmann, Bauer & Ko., Flinsch, Klinkhardt, Ludwig & Mayer, Schelter & Giesecke, Theinhardt, Weisert usw. gesetzt und zum Teil **prachtvoll ausgestattet**.

Das Archiv wird auch in seinem 26. Bande seinem alten Ruf als gediegenes Fachblatt Ehre machen und seine Freunde voll befriedigen.

Wir ersuchen unsere geehrten Abonnenten, wie alle die, welche sich diesen beigesellen wollen, ihre Bestellungen **recht bald an uns auf Buchhändlerwege gelangen zu lassen**, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt.

Alexander Waldow, Leipzig.